

## **Bekanntmachung**

### **Sicherung „Hang Seelenwald“ 4250 Triberg – St. Georgen km 59,417 bis km 59,605 Einleitung des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Die DB Netz AG hat die Feststellung des Planes nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Sicherung eines Hanges im Streckenabschnitt „Seelenwald“ auf der Gemarkung der Gemeinde Triberg beantragt. Das Regierungspräsidium Freiburg führt für das Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG durch.

1. Auf der Gemarkung Seelenwald im Ortsteil Gremmelsbach der Stadt Triberg, Schwarzwald-Baar-Kreis, befindet sich der zu sichernde Hang zwischen dem 2. und 3. Seelenwaldtunnel zwischen Bahn-km 59,417 und Bahn-km 59605 an der Strecke 4250 (Offenburg – Singen, „Schwarzwaldbahn“) zwischen den Betriebsstellen Bahnhof Triberg (km 56,0) und Üst Seelenwald (km 60,1) („Hang Seelenwald“).

Am Hang Seelenwald werden seit mehreren Jahren messtechnisch signifikante Verformungen im Trassenbereich und im Hang unterhalb der Bahnstrecke nachgewiesen. Zur Sicherung der Gebrauchstauglichkeit und Standsicherheit ist eine bauliche Sicherung des in Bewegung befindlichen Hangabschnittes erforderlich um die Befahrbarkeit des Streckenabschnitts und die sichere Nutzung für den Personen-, Regional- und Fernverkehr sowie für den Güterverkehr zu gewährleisten.

Durch das antragsgegenständliche Vorhaben soll daher der vorhandene Hang Seelenwald im Rahmen durch Verpressanker dauerhaft stabilisiert werden. Zur Abfangung und Ausbildung des regelwerkskonformen Streckenquerschnittes sowie darauf Gründungen von Oberleitungs- und Signalmasten werden Stützbauwerke (d.h. Randbalken und Randwegkonstruktion) hergestellt.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Dienstag, den 22.06.2021  
bis einschließlich Mittwoch, den 21.07.2021**

**Rathaus Stadt Triberg, Zimmer Nr. 33, Hauptstraße 57, 78098 Triberg  
während der Öffnungszeiten**

**Montag – Freitag 8:30 – 12:30 Uhr**

**Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Hinweis: Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten. Es wird angeraten, sich im Vorfeld über die jeweils geltenden Regelungen zu informieren.

Wegen möglicher Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet verwiesen.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **22.06.2021** auch auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf> unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> unter der Rubrik „Eisenbahnen“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

**Mittwoch, den 04.08.2021**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt **Stadt Triberg, Zimmer Nr. 33**  
**Hauptstraße 57, 78098 Triberg**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs-

fristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

dort Datenschutz bei Planfeststellungsverfahren.

4. Nach § 73 Abs. 6 VwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18a AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn die Einzelfallprüfung nach § 7 UVP hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Bei der Einsichtnahme ist die jeweils gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg einzuhalten

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/seiten/planfeststellung/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf> unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Triberg, den 9. Juni 2021

für die Stadt Triberg  
gez. Kutzner